

BGer 7G_1/2025 vom 17. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7G_1_2025

FR: TF 7G_1/2025 du 17 mars 2025

IT: TF 7G_1/2025 del 17 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Das Berichtigungsgesuch vom 5. März 2024 (Postaufgabe) betreffend das Urteil des Bundesgerichts 7B_256/2024 und 7B_347/2024 vom 17. Februar 2025 wurde am 11. März 2025 zurückgezogen. Mit dem Rückzug des Berichtigungsgesuchs wird das Verfahren gegenstandslos und ist von der Instruktionsrichterin als Einzelrichterin im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

E. 2

Der Gesuchsteller, der sein Gesuch zurückgezogen und damit das Dahinfallen des Verfahrens verursacht hat, hat für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufzukommen (Art. 66 BGG). Die Gerichtskosten sind auf Fr. 300.-- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.